

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.

17.

31.) M a n d a t,

die Vorbereitung junger Leute zur Universität betreffend;

vom 4ten Juli 1829.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. finden für nöthig, über die Vorbereitung junger Leute zur Universität, da die in dem Mandate, wegen Qualification zu künftiger Dienstleistung, vom 27ten Februar 1793 dießfalls enthaltenen Vorschriften theils nicht ausreichend befunden, theils nicht allenfalls gleichmäßig befolgt worden, Folgendes gesetzlich zu bestimmen:

§. 1.

Knaben, welche nur geringe Geistesgaben besitzen, sind vom Studiren möglichst abzuhalten. Es werden daher Aeltern, Pflegeältern und Voemünder auf das Ernstlichste ermahnet, die Fähigkeiten ihrer Söhne und Pflegebefohlenen, bevor sie dieselben zum Studiren bestimmen, sorgfältig zu prüfen, oder, dafern sie dieß selbst zu thun nicht im Stande sind, durch verständige und erfahrene Männer prüfen zu lassen; solche Knaben aber, deren Fähigkeiten und Kräfte keinen besondern Erfolg hoffen lassen, lieber von dieser Bestimmung abzuhalten, und in Zeiten einem andern, ihren Anlagen angemesseneren Beruf zu widmen, als der Gefahr auszuweichen, daß sie vielleicht annoch in der Folgezeit, nach vergeblich aufgewendeten Kosten und in einem Lebensalter, in welchem sie nicht so leicht mehr zu einem andern nützlichen Berufe übergehen können, von dem Studiren oder den öffentlichen Geschäften zurückgewiesen werden, und hernach als unfähige und unbrauchbare Subjecte ihrer Familie und dem Staate zur Last fallen könnten. Insbesondere mögen sie sich bei der

Allgemeine Bedingungen des Eintritts in eine wissenschaftliche Laufbahn.
a) Anlagen dazu.